



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXXIX. Von des Reichs Particular-Guarantie über die Cession von Elsaß an Franckreich: Kayserliche souteniren, die Elsaßischen Lande seyen Feuda hæreditaria und Allodialia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Dec.

tulus vor des Königs in Frankreich seinem gesetzt; in sine des Königs eighändige Unterschrift, wie auch darunter der Königin Regentin, und dann zuletzt des Secretarii Status, Comte de Brienne Rahmen befindlich. Es movirte aber Comte Servient zuletzt dabey noch dieses dubium, daß die Concedirte amnoch darin nicht, gleichwie in dem Schwedischen Instrumente, genennet worden wären; weßhalber die Sache noch zu bedencken stünde. Ob nun wohl die Deputirte

erinnerten, daß secundum tenorem Instrumenti Pacis selbige erst, 6. Monath post Ratificationem, sich anzugeben hätten; regerirte er doch, daß die erstbenannten billich zu setzen, und eine conformität mit dem Schwedischen Instrument dießfalls zu halten sey; diejenigen Concedirati und Adhærentes aber, welche sich alsdann noch weiter dazu verstehen wolten, hätten sich inner 6. Monathen anzugeben. Womit also diese Conferenz geendiget wurde.

1648.
Dec.

§. XXXIX.

Von des Reichs particular-Garantie über die Cession von Elßas an Frankreich.

Die Extraordinari-Reichs-Deputirten versammelten sich am 27. Decemb. auf den Bischoffs-Hoff; Weil nun das Chur-Maynzische Directorium, wegen der particular Asssecuration, über das Elßas, in defectum Cessionis Hispanica, ein Project zu Papier, und darinnen die, von denen Kayserlichen Gesandten bezoghrte Conditiones gebracht, auch daraus mit dem einem Kayserlichen Plenipotentiario Bollmar communiciret hatte, welcher damit zu frieden gewesen; So ist vor gut befunden worden, daß solches Project noch selbigen Abend, dem Grassen Servient durch den Chur-Maynzischen Secretarium überbracht werden möchte, mit Begehren, seine Notas dabey zu setzen, und sich darauf alsdann ferner mit denen Deputatis in Conferenz einzulassen. Allermassen dann auch solches besesehen, und die Deputati folgenden Nachmittags mit ihm daraus gesprochen, da er dann solchen Aussag von neuen mundiren, und darinnen allerhand Erinnerungen mit einrücken lassen, auch sonderlich in sine begehret, daß, obwohl die Deputirte in ihrem Aussag gesetzt hätten, daß ihm dergleichen Recess unter des Chur-Maynzischen Reichs-Directorii Insiegel solte extradiret werden, er jedennoch damit nicht zu frieden seyn könnte, sondern besagter Recess oder particular-Verficherung eben sowohl von allen und jeden Extraordinar-Deputatis und allen denen, welche den Frieden-Schluss subscribiret und besiegelt hätten, vollzogen, und ihne also extradiret werden müsse, alsdann er sich zur Commutation der Ratification unweigerlich verstehen wolte, gestalt er darauf sein Project dem

Chur-Maynzischen Reichs-Directorio zugestellet, welches, wie auch die übrigen Deputati mit selbigen also bald zu Bollmar gefahren, und bey ihm das Project verlesen. Dieser movirte zwar dawider keine Difficultäten; Jedennoch aber wolte er solches alsobald simpliciter nicht approbiren, ehe und bevor er darans mit denen übrigen Kayserlichen Gesandten communiciret hätte, zu denen er sich alsofort begab.

Des folgenden Tags den 28. Decemb. st. v. begaben sich die Deputati zu denen Kayserlichen Gesandten, um den Aussag der particular-Guarantis vor die Cron Frankreich, vollends in Richtigkeit zu bringen: Da dann die Kayserlichen insonderheit nur dis movirten, und nicht setzen lassen wolten, daß die Elßasische Lande nicht könten ad foeminas devolviret werde, in dem sie loutenirten, daß solche Lande keine feuda recta & masculina sondern hæreditaria wären. Es wurde hierauf von den Deputirten eingewendet, daß auf solche weise der Französische Gesandte mit der inserirten Condition: *Si Rex Hispaniarum sine pro mascula e vita decedat &c.* ganz und gar nicht würde zu frieden seyn, weil je nach Absterben des Königs, der Infantin in Spanien oder dero Nachkommen frey stehen würde, solche Lande dermahleinst, weil sie die Infantin in die Cession nicht gewilliget hätte, zu repetiren, welches aber wider den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis directe lauffen würde, als in welchem bemeldte Elßasische Lande der Cron Frankreich in perpetuum & irrevocabiler gegeben wären,

Die Kayserlichen louteniren, die Elßasische Lande seyen Feuda hereditaria.

1648.
Dec.

worüber man sich bey einer Stunde lang, mit ratiociniren pro & contra aufhielt, und unterschiedliche Expedientia, vermittlest welcher dieser passus also gestellet werden könnte, daß es dem Hause Oesterreich nicht präjudicirte, u. gleichwohl auch dasjenige, so in Instrumento Pacis solenniter versprochen worden, nicht violiret, u. dadurch ins künftige neue schädliche Motus im Reich erweckt werden möchten, ins Mittel brachte, bis endlich die Kayserliche selbst, nach begehren Abtritt der Deputirten, und unter sich gepflogener Unterredung, sich dahin erklärten, daß diese ganze Clau-

fula oder Conditio: *Si Rex Hispaniarum sine prole mascula e vita decedat &c.* ausgelassen werden sollte; Woraufermestete Deputirte also fort zu den Grafen Servient gefahren, und ihm dies Expediens angedeutet, wemit derselbe, wie auch mit noch einigen andern, von den Kayserlichen Gesandten hier und dar bey gefestten Erinnierungen wohl zu frieden gewesen, und also diese Sache dergestalt wie die Beylage sub N. I. zeigt, geschlichtet worden ist. Zu dessen mehrern Erleuterung das Protocolum sub N. II. dienet.

1648.
Dec.

N. I.

Particular - Garantie des Reichs über Elsas.

Norum sit omnibus, cum ex parte Sacrae Caesareae Majestatis & Imperii per Pacificationem nuper hic publicatam, inter alia quae in puncto Satisfactionis Gallicae, Sacrae Majestati Christianissimae cessa sunt, *Landgraviatus utriusque Alsaciae cum Sunngovia, Praefectura Provinciali decem Civitatum Imperialium in Alsacia sitarum & Brisaco*, etiam cessus fuerit, & pro securiori dictarum rerum possessione, praeter Caesaris, Statuum Imperii, & Domus Austriae specialem cessionem & renunciationem, etiam Regis Catholici cessio & renuntiatio fuerit promissa, quibus omnibus praestitis, sua Majestatis Christianissima una cum aliis rebus restituendis, *Quatuor Civitates Sylvestres, Dominis Archiducibus Austriae, & nominatim Domino Archiduci Ferdinando Carolo restituere, & tres Myriades librarum Turonensium solvere tenetur*: Nunc vero in Ratificationum & consequenter dictarum Cessionum extradendarum termino, Regiae Catholicae Majestatis cessio ad manus non sit, unde Sacrae Majestatis Christianissimae Legatus sibi ratificationes commutandi jus non esse declaravit, nisi isti impedimento sufficiens, & quidem tale remedium afferatur, ut Coronae Galliae ex defectu Hispanicae cessionis, quoad quietam praedictarum rerum possessionem, nullum contingere possit praedictum, & in eum finem praeter specialem Imperii Guarantiam, Quatuor Civitatum Sylvestrium restitutionem & conventae pecuniae solutionem a parte Coronae Galliae suspendendam esse contenderit, in vim declarationis Suae Excellentiae a parte Statuum Imperii traditae die decimo quinto Octobris proxime praeteriti; Electorum vero Principum & Statuum Legati de implemento Caesareae promissionis nullatenus dubitent, quin imo dictam cessionem propediem adfuturam confidant, & idcirco, ne per ratificationum suspensionem effectus pacis protrahatur, Domini Legati desiderio deferendum judicent.

Quod ideo suorum Principalium nomine, ultra generalem in Instrumento Pacis comprehensam, se ad specialem Guarantiam & manutentionem contra quoscunque, qui quocunque tempore, modo aut praetextu in praedictum Coronae Galliae contra supra dictam satisfactionem ejusque quietam possessionem quicquam moliti fuerint, tamdiu praestandam armata manu se obligant, eamque vigore praesentium sincere promittunt & eadem obligatione in praedictam suspensionem, restitutionis nimirum quatuor Civitatum Sylvestrium & solutionis pretii conventi consentiunt, donec cessio Hispanica Christianissimae Regiae Majestati vel ejus Plenipotentiaro realiter extrada-

tur

1648. Dec. tur, quod cum quocunque brevi seu longo ab hinc tempore factum fuerit, dictus Legatus Galliae vicissim promittit, Christianissimam Suam Majestatem statim absque mora & sine ulla exceptione hac speciali Statuum obligatione penitus extincta, remanente tantum obligatione reciproca, sive guarantee in Instrumento Pacis expressa, Serenissimae Domui Austriae, juxta tenorem dicti Instrumenti Pacis, etiam Sylvestres Civitates hucusque retentas absque omni ulteriori exceptione vel cunctatione restitutam & promissam pecuniam solutam, pendente autem illa restitutione nullam omnino in locis retentis innovationem facturam aut fieri permissuram, quae jus aut causam Domus Austriae ulla ratione duriores reddere possit. Etcum dicta retentio non aliter quam duntaxat majoris securitatis causa intelligenda sit, omne Dominium Utile in retentis locis, statim post factam ratificationem commutationem, una cum aliis rebus restituendis dicto Domino Archiduci restituatur & praesidia militaria, quae in dictis quatuor Civitatibus nomine Regis Christianissimi tenebuntur, propriis Suae Majestatis sumptibus sustentabuntur. Porro sola praedictorum locorum & pecunia suspensiva retentione excepta, reliqua, quae praestanda sunt, integerrime praestabuntur, & pax amicitiae contractae absque ulla contraventione accurate servabitur, non obstante dictae cessionis Hispanicae interstitio, et quamprimum commutatio ratificationum facta fuerit, ab utraque parte ad sinceram & realem omnium, quae in Instrumento Pacis continentur, executionem sine ulla mora vel exceptione devenietur.

In quorum omnium & singulorum fidem & inviolabilem observantiam, hanc specialis guarantee & reciprocam praestandorum conventionem, Pacificationi conformem & utrinque obligatoriam, nomine Christianissimae Regiae Majestatis Dominus Legatus Galliarum, nomine vero omnium Electorum Principum & Statuum Imperii iidem Deputati, eademque autoritate, qua publico Pacis Instrumento subscripserunt, propriae manus subscriptione & sigilli appositione corroboraverunt, & tria exemplaria pariter obligatoria desuper confecta sunt, quorum unum Dominis Caesareis, alterum Domino Galliarum Legato, & tertium Imperii nomine, Directorio Moguntino tradita.

Signatum Monasterii Westphalorum, die Januar. 1649.

N. II.

Protocollum d. d. 27. Dec. 1648.

Mittwochs den 27. Dec. hor. 10. versammelten sich die Deputirten auf dem Bischoffs-Hoff, denen Kayserlichen, dem gestrigen Concluso nach, auf ihre Quaestiones zu antworten. Und war bey etlichen eine ziemliche Hitze zu verspühren, wie denn der Braunschweig-Calenbergische Gesandte vorschlug, er hätte gestern in Voto dafür gehalten, wenn die Cronen nicht alsobald zur Commutation schreiten wollten, so sollten die Kayserlichen und Stände ihre Ratificationes deponiren; in welchem Nachsinnen befunde er viel besser, sie commutirten sie gar, dadurch würden die Königlichten Gesandten gezwungen, auch zu commutiren, welches der Chur-Bayerische auch approbire. Wir andern aber schwiegen stille dazu.

Hey denen Herren Kayserlichen proponirte der Chur-Maynische Herr Mehl, man hätte der Herren Kayserlichen vorgelegte Fragen in Deliberation gezogen, und gienge der Stände Gutachten dahin; daß vor allen Dingen auf die Commutation der Ratificationum zu dringen sey, wie wir dann zu solchem End den Herren Französischen Gesandten, und wo möglich, den Herren Schwedischen auch noch heute, oder doch diesen Morgen, geliebtes Gott, früh beweglich zusprechen wollten. Denn wenn die Com-
muta-

1648. mutation geschehen, so folgte an sich selbst, daß die Französische Armada von des Reichs Boden müste. Was denn die Abbanckung der Schwedischen Soldatesca, und Restitution der Derter betreffe, das dependirte bloß von Geld, welches zusammen zu bringen eine neue Reparticion gemacht wäre, die belieff sich zwar an baaren Geld auf 16 Tonnen Goldes zu Rthlr. gerechnet, man wolte sich aber höher nicht, als zu 12. obligiren. So wären auch die Stände erböthig, so bald als nur der Generalissimus die Assignationes in die Crayße schickte, mit denen Assignatis sich zu vergleichen, auch der Execution halben in puncto Amnestiæ & Gravaminum, den Königlichlichen Gesandten gnugsame Sicherungs-Mittel vorzuschlagen.

Die Herren Kayserlichen unterredeten sich ein ziemliche lange Weile, darauf Herr Bollmar die Antwort dergestalt ablegete: Sie hätten vernommen, was wegen der von Römisch-Kayserlichen Majestät denen Ständen proponirten Deliberations-Puncten, man anjehö sich resolviret, welches er dann alles umständlich recapitulirte: Sie befanden aber unsere Antwort gar nicht auf die Kayserlichen Fragen, und ad rem eingerichtet, trügen auch Bedencken, solche an Ihre Kayserliche Majestät noch zur Zeit zu überschreiben, als welche ein gründlich, umständlich Gutachten, und nicht eine Antwort oben hin erwarteten: Bätthen verhalten, wir möchten auf Ihre Kayserlichen Majestät von ihnen ausgestellte Puncten anderweit consultiren, und ihnen ein umständlich schriftlich Gutachten zu stellen, darzu ohne Zweifel die vorhabende Conferenz mit denen Königlichlichen Gesandten gute Anleitung geben würde. Ihres theils müsten sie erinnern, daß mit der neuen Reparticion der Sach nicht geholffen, sondern es müste eine eigentliche gewisse Sicherheit da seyn, was und wie viel baares Geldes in jedem Crayß vorhanden, so müste auch mit denen Assignationen es zu End gebracht, und specialiter & particulariter gedacht werden, wie der punctus Amnestiæ & Gravaminum zur Execution zu bringen, damit die Exauكتورatio und Evacuatio locorum, alles pari passu erfolgen könnte. Ihre Kayserliche Majestät würden an ihrem Ort nichts erwinden lassen, daß sie aber um anderer Stände Verzögerung und Ungehorsam willen, sollten so viel tausend Mann in ihren Erb-Landen haben, ihre Plätze vermissen, und zusehen, wie andere gehorsame Ständ also unschuldig bedrängt würden, daß käme Ihre Majestät ganz unteidlich vor. Wir wüsten uns auch zu erinnern, was vor dessen an Ihre Kayserliche Majestät wir wegen eines Privilegii Prælationis vor diejenigen, die zur Schwedischen Satisfaction etwas herliehen, wie auch der Spanischen Cession und Pfälzischen Sach halben, geschrieben. So viel das erste betreffe, sünden Ihre Kayserl. Majestät etwas an, ob der Stände Gesandten auf solche Sachen bevollmächtiget wären, dieweil sie auf Reichs-Tage gehörten, auch in Instrumento Pacis das Credit-Wesen auf nächstesten Reichs-Tag verwiesen, zudem es ziemlich hart seyn wolte, anteriores, und sonderlich privilegirte Creditores nachzusetzen. Es könnte manchem General dadurch Gelegenheit gegeben werden, einen Ständ des Reichs ein groß Stück Landes abzuwässern. Jedoch, wann wir nachmahls dergleichen Privilegium vor nöthig hielten, hätten Ihre Kayserliche Majestät es allbereit eventualiter ausgefertigt und die Originalia ihnen zugeschickt, solche dem Reichs-Directorio zu übergeben. Es wäre aber nicht unbillig, daß darin personæ miserabiles & privilegiatæ excipiret, und das Jus Prælationis auf 3. Jahr gesetzt werde. Wegen der Spanischen Cession wäre ein eigener Courier an Spanien geschickt, der zwar noch nicht, unterdessen aber ein anderer von Madrid zu Wien ankommen, und weil der Kayserliche Ambassadeur, Marquis de Caretta geschrieben, daß er jehö freundlicher als zuvor tractiret würde, und die Inflammation bey dem König etwas nachgelassen, so verhofften sie, es würde die Cession seyn ankommen, auß längste würden sie Sonntags Gewißheit erfahren. Sollte sie aber nicht ankommen seyn, so wüsten sie zwar wohl, was eventualiter die Stände an Herrn Graff Servient versprochen, verhofften aber, man würde mit solcher Special-Guarandie behutsam gehen, und dergestalt verfahren, daß das Erb-Herzogliche Haus Inspruck des Friedens auch zu genießen haben möchte. Wegen der Pfalz hätten Kayserliche Majestät lieber gesehen, daß die Intimation an den Herrn Pfalz-Graffen nicht von den Gesandten hier nachher

Lonn

1648.
Dec.

Londen gethan, sondern an Kayserliche Majestät remittirt worden wäre. Doch weil es geschehen, ließen Ihre Kayserliche Majestät es dero auch nicht mißfallen, und wollten gar gerne vernehmen, wenn Ihre Durchlaucht der Herr Pfalz Graff sich bey Zeiten accommodirte.

1648.
Dec.

Nachdem wir etwas zusammen getreten, replicirten wir durch Herrn Mehl: Weil sie ja etwas nähere und mehrere Eröffnung begehrten, so wollten wir nach gehabter Unterrede mit dem Königlichem Gesandten, diese Puncta von neuen vornehmen, collegialiter darüber deliberiren, und unser Gutachten darüber eröffnen. Indem wir Abschied nehmen wollten, fragte Ich Herrn Vollmar, wann die Kriegs-Generalen, wie fast der Discours geben wollte, den Exautorations- und Evacuations-Punct wieder anhero remittirten, ob denn auch sie, die Herren Kayserlichen, Vollmacht hierzu hätten? Er antwortete: Nein. Wann das geschehen sollte, müßten sie erst neue Instruktion und Vollmacht vom Kayserlichen Hoff bekommen. Indem fing der Calenbergische Gesandte abermahl von der Commutation zwischen den Kayser und Ständen, an zu reden. Die Herren Kayserlichen sagten: 1) Es wäre ein Vorschlag, davon sie sich unterreden müßten. Sie sehen wohl kein Bedencken, als daß sie nur eine Ratification hätten. Wenn sie nun die denen Ständen geben, und es wollten die Königlichern hernach commutiren, so hätten sie kein Ratifications-Exemplar. Der Herr Calenbergische: Das könnte nicht verschlagen, denn sie hätten doch um mehr Exemplaria an Kayserliche Majestät geschrieben; Kämen sie nun unter des, wäre es gut, wo nicht, und die Königlichern Gesandten bequemen sich zur Commutation, so könnten die Stände ihr Exemplar wohl wieder heraus geben. Herr Vollmar: Wozu es groß vonnöthen wäre, daß die Stände des Kayfers Ratification hätte; Sie wären sein doch genug versichert. Der Herr Calenbergische: Es wäre dazu vonnöthen, daß alsdenn Kayserliche Majestät und die Stände einander recht obligirt würden, und für einen Mann stehen würden. Der Chur-Brandenburgische Herr Wesenbeck: Das wäre der rechte Cuneus. Herr Vollmar, wie auch die andern Kayserlichen Gesandten erfreuten sich über solchen Discours, und sagte Herr Vollmars Excell. hätten die Stände längst also gemacht, so wäre man in solche Weilläufigkeit nicht gerathen. Der Chur-Bayerische Gesandte aber sagte, es wäre zu verstehen, wenn die Cronen nicht commutiren wollten. Worauf der Herr Calenbergische Gesandte antwortete: Es wäre auch nur ein Discours, und kein Reichs-Conclusum. Es wurde Incidenter auch der Spanischen Tractaten gedacht: Davon erzehlte Herr Vollmar: In dem jüngsten Treffen in Flandern, hätte der Herzog von Lothringen einen Französischen Cavallier gefangen bekommen, Brancard genomet, der wäre auf Parole von dem Herzog loß gelassen worden. Ob ihn nun in geheim Commission gegeben oder nicht, wäre ihm unbekant: Aber der Cardinal Mazarini hätte ihn wieder zurück an den Herzog von Lothringen gehen lassen, und Se. Durchlaucht um Interposition ersucht zwischen beyden Cronen. Nachdem es nun der Herzog an den Grafen Pigneranda, und dieser an den Erz-Herzog gebracht, auch ein formal-geheimer Rath darüber gehalten worden, hätte man geschlossen, quod sic, und solchen Schluß dem Herzog mündlich angezeigt, Se. Durchlaucht hätte aber schriftliche Resolution begehrt, die ihm auch wäre gegeben worden, mit dem Anhang: Man versehe sich aber, daß die Cron Frankreich dieser Interposition zu Beruhigung der Christenheit gebrauchen würde. Vorgestern wäre Herr Graff Servient bey ihm, Herrn Vollmar gewesen, so hätte er gedacht, was Brancard bey den Herzog von Lothringen proponiret, Herr Graff Servient aber hätte es negiret, und dahin gebendet, es wäre der Herzog von Lothringen nur ersucht worden, das beste zum Vergleich zu reden; nachdem aber Herr Vollmar ihm die Copie gewiesen der schriftlichen Resolution, so der Herzog bekommen, hätte sich Herr Graff Servient gleichsam dafür entsetzt, und wüßten sie, die Herren Kayserlichen, nicht, was weiter hierunter möchte vorgangen seyn.

Als wir wegfuhrten, bath mich der Bambergische auf seinen Wagen zu sitzen, und beschwehrete sich etlicher massen über den Braunschweigischen Vorschlag, denn er befahret
Sechster Theil. Eeee te

1648.
Dec.

te, wenn es vor die Königlische Gesandte kommen sollte, würde es die Sache nicht leichter machen; man wüßte auch nicht, was ein oder ander im Herzen hätte, die hernach in Hoffnung, daß solche Vorschläge zu Werck gerichtet werden sollten, die Sache nur mehr und mehr intricat machten, ihr Intent desto eher zu erlangen. Er hätte nichts mögen dazu sprechen; denn er auf solche Extremitäten noch nicht befohlen, weil sonderlich die Königlischen Gesandten sich noch zur Zeit alles gutes erbothen, und ihre Erinnerungen nicht eben als conditiones sine quibus non, herausgegeben. Ich antwortete darauf: Es wäre von den Herren Calenbergischen Gesandten nur Discours-Weise vorgebracht worden, und hätte ich meines theils selbst lieber gesehen, daß er damit zurücke gehalten, hätte er möchte mir doch seine Gedanken von der Lothringischen Interposition eröfnen; davon nun war diß seine Meynung: Es war diese Interposition ein gefährlicher Griff, denn es stünde in Frankreich jeso über alle Maas übel, und wäre einem allgemeinen Aufstand gar nahe. Die Partey wieder den König, wäre das gemeine Volk, das Parlament und der Herzog von Orleans, der hätte nun viel andere Prinzen noch an sich hängen, und wäre sonderlich allzeit hart darauf bestanden, daß der Herzog von Lothringen plenarie sollte restituirt werden, nur dadurch die Königlische Partey zu schwächen, und also zweiffelte er nicht, er, der Herzog von Orleans, vor den der Mazarini sehr sich fürchten müste, hätte ihn dahin gedungen, dem Herzog von Lothringen die Interposition aufzutragen, und wäre ihm, dem Herzog von Lothringen, von den Duc d'Orleans, wie man gute Nachricht hätte, bereits in geheim versprochen, daß wenn er die Spanischen Tractaten zum Schluß befördern würde, so sollte er an seiner Restitution gar nicht zweiffeln.

Nachmittags halb zwey Uhr kamen die Deputirten auf dem Bischoffs Hoff wieder zusammen, und unterredeten uns, wie die Sache Herrn Graffen Servient fürzubringen. Der Chur-Mayntische Gesandte Herr Mehl sagte mir a pare im Vertrauen, es käme ihm bedenklich für, daß die Kayserlichen ein schriftliches Gutachten begehrten, man hätte sich darinnen wohl fürzusehen, sonderlich aber auch mit den Braunschweigischen Vorschlag behutsam zu gehen. Denn er wollte ihm beyde Ohren lassen abschneiden, wo die Kayserlichen gerne sehen, daß was aus dem Frieden würde, und wollten nur, daß jemand, sonderlich aber die Stände, Occasion dazu geben, sie möchten auch sagen und contestiren, was sie wollten, das Spanische Interesse wäre allzu groß. Als auch der Special-Guarantie gedacht wurde, so die Stände Herrn Graff Servient eventualiter versprochen, sagte Herr Wesenbeck, das müßten sie an ihren Herrn, den Churfürsten von Brandenburg berichten. Herr Mehl respondebat: Es wäre ja bey vielen Deputationen in Praesenz der Herren Chur-Brandenburgischen solch Erbieten gegen Herrn Servient wiederhohlet worden. NB. Es hätte auch wohl dieses können geantwortet werden, daß das ante subscriptionem dißfalls ausgelieferte Attestatum von ihnen den Herrn Chur-Brandenburgischen vornehmlich nebst dem Chur-Mayntischen mit Herr Servient war abgeredet, und des Morgens, als den Nachmittag die Subscription darauf folgte, Herrn Servient, auf ihr sonderliches Gutachten übergeben worden.

Beß Herrn Graff Servient proponirte jetztgesagter Herr Mehl: Wir hätten die von Sr. Exc. übergebene Erinnerung erwogen, und stünden dieselbe also beschaffen, daß wir verhofften, Sr. Exc. würde deswegen die Commutationem Ratificationum nicht aufhalten, inmassen wir hätten, solche Auswechselung ehestes Tages vorzunehmen, denn man ja vorhero keine versicherte Obligation hätte, vielweniger zur Abdankung, und Restitution der Plätze gelangen könnte. Was die Spanische Cession betreffe, hätte man sich schon eines Eventual-Mittels verglichen. Die Kayserliche Cession wäre vorhanden, desgleichen auch die Erb-Herzogliche, wie nicht weniger der Stände des Römischen Reichs. Die beyden Trierischen Punkte hätten allbereit ihre Wichtigkeit, bis auf etwas weniges, deswegen der Chur-Trierische sich selbst erklärt, die Auswechselung der Ratification nicht aufzuhalten. Die Vergleichung wegen der Abdankung, und Bestungen, könnte ohne vorhergehende Commutation mit Besande nicht vorgenommen werden: So wären wir auch erbdtig, wenn Fran-

1648.
Dec.

1648. Dec. kenththal nicht restituirt werden sollte, von der Recuperation zu deliberiren und zu schließen, wenn nur die Commutation erst vorher gienge. Die Hessischen 2. Puncte sollten ohne Verzug erlediget werden.

1648.
Dec.

Se. Exc. entschuldigten sich erslich, daß sie der Deputation nicht biß ans Thor entgegen kommen, sie befunden sich etwas unpaß. Weil wir ja so inständig auf die Auswechselung der Ratification drüngen, so wäre er seines theils bereit, alle Stunden zu commutiren, wenn nur die Kayserlichen auch parat wären. Sollte es an der Spanischen Cession mangeln, so ließe er sich mit der Stände Special-Guarandie vergnügen, wolte auch unserer Parole trauen, daß wir post commutationem, von Franckenththal und dergleichen zu deliberiren notwendige Resolution fassen wolten: verhoffte man sollte hiermit zu frieden seyn. Wiewohl er sich gänglich befahrete, wir würden einmahl mit Schaden inne werden, daß wir uns mehr um Formalitäten bekümmert, als auf andere wichtigere Executions-Puncte gesehen, alsdenn würden wir an ihn gedencken. Die Ratification wäre nun hier, wie man sie begehrt hätte, ließ sie darauf durch den Laquayen hohsen, und ware im rothen Sammet gebunden, mit blau seidenen Bändern, die Ratification an sich selbst Fransösisch, der Tenor Instrumenti Pacis aber, wie er hier aufgesetzt, Lateinisch eingeschrieben, von dem König, des Königlischen Frau Mutter, und noch zweyen unterschrieben; welches ich in so geschwinde der Eyl nicht lesen können, das Königlische Wapen hieng an einer gülden Schnur in gelben Wachs gedruckt, und ohne Capsul. Se. Excell. aber sagten: Es wäre bey ihnen nicht der Gebrauch, die Wapen in Capsuln zu fassen, weil er aber sehe, daß die Kayserlichen und Schwedischen, Capsuln gebrauchten, ließ er jeso auch eine machen, darvon nahm ich Anlaß zu fragen; ob Se. Exc. nur ein Exemplar bekommen, sie würden derselben noch 2. bedürffen, wie auch aus Schweden 3. Exemplaria wären gebracht worden. Se. Exc. antworteten: Diß wäre zwar nicht abgeredt, auch kein Wort vor dessen gedacht worden, als was er diese Tage ohngefehr von den Schwedischen davon gehört, damit man aber sehe, daß er alles gerne thue, wolte er an den Königlischen Hoff schreiben, daß noch 2. Exemplarien herauskämen. Wem aber diese beyde Exemplaria sollten? Der Herr Chur-Sächsische sagte: Das eine dem Reichs-Directorio, das ander, dem Churfürsten von Sachsen, denen Evangelischen, als die mit den Catholischen absonderlich hierbey contrahirt, zum besten. Herr Mehl bedanckte sich wegen der guten Resolution und Vertrittung der Auswechselung, Se. Exc. fielen aber bald in die Rede: Man müste die Vertrittung nur auf ihn verstehen, denn mit den Herren Schwedischen hätte er noch nicht dar aus geredet.

Damit stunden wir auf, und fing Se. Exc. abermahls den Discours wegen Franckenththal an. Inmittelst wurde der Chur-Maynsische Herr Mehl erinnert, er sollte doch auch des Tourenne gedencken, daß er nicht tractiren wolte: welches er that. Se. Excell. sagten: Der Herr General Piccolomini hätte den Feld-Marschall Tourenne nach Prag citiret als wenn er ihm unterworfen wäre. Wem er, wie gebräuchlich, einen Officirer zu ihm geschickt, oder auch nur geschrieben, und etliche Derter vorgeschlagen, und ihn nicht eben an Prag adstringirt; würde er sich gern eingestellt haben. Er befürchte sich, es würde solche Weitläuffigkeiten noch mehr geben, drum hätte er allzeit lieber gesehen, daß man allhier die Sachen tractirt, jetzt wäre man schon fertig, weil es aber einmahl an die Generalität remittirt; und man wolte es von ihnen wieder abfordern und hieher ziehen, würde es nur Weitläuffigkeit geben und von den Generalen für ein Schimpff aufgenommen worden. Er meynte, wenn die Stände hier in Form eines Gutachtens, an sie, die Königlischen, es brächten, daß sie dafür hielten, es wäre gut, wenn die Generalen an den und den Ort ungesäumt zusammen schickten, und Se. Exc. schrieben alsdenn an Herrn Tourenne, daß weil es die Stände so für gut befinden, würden Königlische Majestät auch gern sehen, daß man ihnen hierin gratificirte, wäre nicht zu zweiffeln, daß er, Tourenne, alsdenn sich gern einstellen würde. Ich sagte darauf: Gleichwie man de loco, also könnte man auch wohl, so viel die Exauctoration und Quitirung der Plätze betrifft, gewisse Reguln, und General-Schßer Theil.

1648.
Dec.

Canones sehen, darnach sich die Herren Generalen in der Handlung achten sollten. Das ließ er ihm auch wohlgefallen, mit fernern Andeuten, es müste der Anfang von Geyseln gemacht werden. *Ego*: Die Kayserlichen und Schwedischen hätten zu Prag bereits hievon geredt. *Ille*: Wem dann die Geysel sollten überantwortet werden? *Ego*: Die Kayserlichen den Schwedischen, und die Schwedischen den Kayserlichen. Das lachte er, wann nun die Kayserlichen nicht halten wollten, so dürfften ja die Schwedischen die Geysel nicht hart traktiren, sondern müsten sich befahren, daß ihren Obsidibus bey den Kayserlichen eben dergleichen wiederführe. Die Geysel müsten in manus tertii gelieffert werden. In den Vergleich zu Chierasco wären die Geysel in des Pabsts Hände überlieffert worden, anjeho könnte man sie wohl dem Prinzen von Oranien übergeben, daß sie zu Wesel bleiben müsten, denn der wäre neutral. Der Ehur-Wayrische fragte: Wenn nun ein Theil breche, was denn der Prinz von Oranien mit den Geyseln machen sollte? *Ille*. Er müste des Beleidigers Geysel dem beleidigten Theil alsdenn abfolgen lassen, auch deswegen bey Annnehmung der Geysel einen Revers von sich stellen, wie der Pabst in obangeregtem Fall auch thun müsten.

1648.
Dec.

Es fiel ihm aber eine Difficultät vor: Nämlich, vermög des Instrumenti Pacis sollten vor der Auswechslung die *Includendi* genannt werden. Es wurde von den Ehur-Wayrischen geantwortet: Es stünde alternative, und ante commutationem, oder 6. Monath hernach. *Ille*. Es hätte den Verstand, daß die *Confederati ante commutationem*, und andere nicht *confederate* innerhalb 6. Monath post commutationem, benennet werden sollten: Er wollte aber die *Commutation* deswegen nicht hindern, und könnte solches am besten remedirt werden, wenn man sich einer *Clausal* verglich, daß in Teutschland, außer Burgund, zwischen Frankreich und dem Reich Friede seyn sollten: denn so könnte der König von Spanien inter *Confederatos Caesaris* genennet werden, und würde auch wegen Franckenthal keine Hinderung seyn.

Wiewohl es nun etliche von Deputirten, da es doch vor dessen schon etlich mal auf der Bahn gewest, approbirten; so erinnerten doch wir andern, daß diese *Clausal* ganz neue *Instructiones*, und neue *Tractatus* erforderte, dadurch die Vollstreckung unsers Friedens nothwendig aufgehalten werden müste. Wenn aber die *Commuation* und *Executio* vor sich gieng, so würden wir auch allen Fleiß anwenden, diese beyde Cronen entweder gänglich, oder vorgeschlagener Weiß in Einigkeit zu bringen. Im Herausgehen sagte *Mr. de la Court*, weil wir jüngsten traurig wären weggangen, hätte er allen Fleiß angewandt, daß wir jeso desto fröhlichere *Resolution* bekämen. Er wäre auch bey Herrn *Salvio* gewest, und gute *Officia* geleistet, wie wir denn in der That würden befinden, daß alles schleunig von statten gehen würde. Ich lobte seinen Friedens-Eyffer und Affection gegen uns Teutschen, mit Bitt, dabey zu continuiren, und was dergleichen Complimenten mehr waren. Dieses ist auch sonderlich zu mercken, daß bey dieser Conferenz, Herr *Graff Servient*, der am Königlich Hoff geschickten *Declaration*, die er so gar eyfferig zu cassiren bisher begehret hat, mit keinem Wort ferner gedacht, welches wir nicht unbillig dahin aufgenommen, daß er bey unserer *Resolution acquiescere*, und auf Annullirung besagter *Declaration* ferner nicht dringen werde.

§. XL.

Schwedische
Puncten und
Desiderata,
am 27. Dec.

Ehe aber noch am 27. Dec. st. v. die Reichs-Deputirten, sich zu den Kayserlichen Gesandten erhoben; schickte *Graff Oxenstierna* zu ihnen auf den *Bischoffs-Hoff*, wo sie versamlet waren, und ließ

ihnen durch den *Secretarium* die *Designation* sub N. I. insinuiren, mit dem Andeuten, daß er an Schwedischer Seite, zur Auswechslung der *Ratificationen* nicht ehender sich verstehen könnte, als biß die darins